

Bayerischer Jagdverband e.V.

Aktivitätsfonds für Zuwendungen an Kreisgruppen des Bayerischen Jagdverbands

Gültig ab 01.04.2021 bis auf Widerruf oder Änderung

Vorwort

Der BJV unterstützt seine Kreisgruppen bei Aktionen und Anschaffungen, die den normalen Rahmen des Geschäftsablaufes/der Aktivitäten bzw. den finanziellen Spielraum der Kreisgruppe übersteigen. Da die Mittel für diese Unterstützungen aus Mitgliedsbeiträgen stammen, unterliegt die Vergabe einer strengen Regelung. Eine Genehmigung kann nur in Einklang mit den Satzungszielen und unter der Voraussetzung der gemeinnützigen Verwendung erfolgen.

Förderung für Öffentlichkeitsarbeit

Aktivitäten für Öffentlichkeitsarbeit können über die Jagdabgabe gefördert werden.

Hierunter fallen z.B.:

- Veranstaltungen/ Symposien mit Info der Bevölkerung
- Referentenkosten f
 ür externe Referenten
- Hilfsmittel für außerschulische Umweltbildung
- Förderung Wildbretvermarktung
- Informationsmaterial

In diesem Fall muss die Beantragung vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Die gemeinnützige Verwendung muss ebenfalls gewährleistet sein (siehe Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln der Jagdabgabe für die Förderung von Öffentlichkeitsmaßnahmen der Bayerischen Kreisgruppen und Jagdvereine).

Vergaberichtlinien

- Die Maßnahmen/Projekte müssen den satzungsmäßigen Zwecken des Bayerischen Jagdverbandes entsprechen
- 2. Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist die Anerkennung der Kreisgruppe/des Jägervereins als gemeinnützige Körperschaft im Sinne des Steuerrechts. Der Nachweis ist mit dem Antrag vorzulegen.
- 3. Die Zuwendungen dürfen nur für den in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet werden
- 4. Sofern mit Hilfe von Zuwendungen Anschaffungen getätigt werden, muss gewährleistet sein, dass diese in das Eigentum der KG/Verein übergehen
- 5. Die Verwendung der Zuwendungen ist durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen (Bankbeleg) nachzuweisen
- 6. Gefördert werden nur Aktivitäten des laufenden Jahres
- 7. Für den Fall, dass die für den Aktivitätsfonds aus dem Haushalt bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, besteht für das beantragte Jahr keine Fördermöglichkeit mehr

Nicht förderfähig sind:

- vereinseigene bzw. gesellschaftliche Veranstaltungen (Hubertusfeier, Jägerball, Einladungen u. ä.)
- Hegeschauen
- Vergütungen und Auslagenentschädigungen an Mitglieder der Kreisgruppen/Jägervereine
- Kosten des originären Geschäftsbetriebes der KG (Verwaltungskosten, Ausstattung/Technik/Homepage/Software etc.)
- Herstellung, Ausbau, Sanierung, Unterhalt und Betrieb von Schießanlagen
- Hotel- u. Gaststättenrechnungen, sonstige Bewirtungskosten
- Fahrtkosten (PKW, öffentliche Verkehrsmittel)
- Eigenleistungen, Eigenrechnungen
- Geschenke, Blumen, Sachpreise
- Anschaffungen für Brauchtum
- Kosten für Jägerausbildung
- Kosten für Reviersicherung (Reflektoren)

- 3 -

Förderungsumfang:

bis max. 50% der Maßnahme

max. Förderbetrag: 2.000,- €

(In Anbetracht dessen, dass nahezu alle Öffentlichkeitsaktivitäten über die Jagdabgabe

gefördert werden können, wird der Maximalbetrag auf 2.000,- € begrenzt)

■ im Interesse der Breitenförderung wird pro KG/Verein maximal ein Zuschuss von

2.000,- € pro Jahr gewährt

Beantragung:

Antragsformular per Post oder per E-Mail an die Geschäftsstelle, mit Kopie an den

zuständigen Regierungsbezirksvorsitzenden zur Information

Beizulegen sind:

Beiblatt zum Antrag auf Zuschuss aus dem Aktivitätsfonds

Rechnungen mit Zahlungsnachweisen (Bankbeleg/Konto-Buchungsbeleg)

in der Projektphase: Kostenvoranschlag/Schätzung

Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid)

Die strenge Einhaltung der Formalitäten ist ohne Ausnahme erforderlich!

Eine aus drei Personen bestehende Vergabekommission, deren Mitglieder vom Präsidium

berufen werden, entscheidet über die Zuschussfähigkeit und die jeweilige Förderquote der

einzelnen Maßnahme/Projekte verbindlich durch Beschluss mit Stimmenmehrheit, wobei

jedes Mitglied eine Stimme hat. Die Geschäftsstelle fertigt jeweils den Zuwendungsbescheid

aus.

Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nicht.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.